

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag

Zwischen

Arbeitgeber (...)

und

Arbeitnehmer*in (...)

wird nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom ... abgeschlossen:

Kurzarbeit

Der/die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich, auf entsprechende Anordnung des Arbeitgebers hin auch Kurzarbeit zu leisten für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist (§§ 95 ff SGB III).

Bei der Anordnung von Kurzarbeit hat der Arbeitgeber gegenüber dem/der Arbeitnehmer*in eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Die Kurzarbeit kann für eine Dauer von längstens zwölf Monaten angeordnet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber berechtigt, die Kurzarbeit entsprechend länger anzuordnen.

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

Der/die Arbeitnehmer*in ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer*in

(Es sich um einen Formulierungsvorschlag, der keine umfassende rechtliche Beratung ersetzt und im Einzelfall möglicherweise angepasst werden muss. Deshalb kann hierfür keine rechtliche Gewähr übernommen werden.)

Dr. Ingo Vollgraf

Der Paritätische Gesamtverband